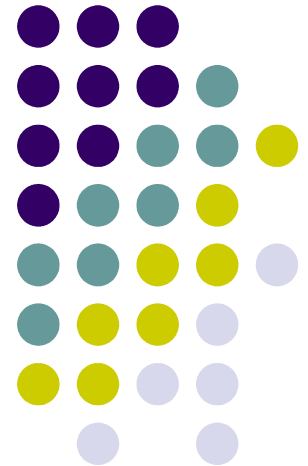


Kopienversand nach § 53a UrhG & der Subito- Rahmenvertrag

Inetbib-Tagung
Würzburg, 9. April 2008

Dr. Harald Müller





NEU

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

- (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teile eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
- (2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Details für die zunächst angebotenen Liefermöglichkeiten entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht →

zum Download

Informationen zu Lizenzverträgen für Kunden aus Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein finden Sie → **HIER**

Informationen zu Lizenzverträgen für Kunden aus Europa und dem Rest der Welt finden → **HIER**

Das Neue Urheberrecht seine Konsequenzen und Auswirkungen

Das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („2. Korb“) wurde vom Bundesrat am 21. September 2007 gebilligt und tritt zum **1. Januar 2008** in Kraft treten.

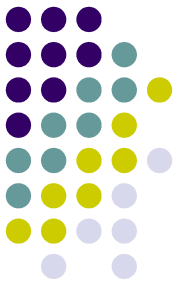
Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird subito die Dokumentlieferung den neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen. In Deutschland ist dann auf gesetzlicher Basis für alle Kundengruppen grundsätzlich nur noch die Dokumentlieferung auf dem Post- und Faxwege möglich. Die Lieferung einer Grafik-Datei (PDF-Datei) ist nur noch dann zulässig, wenn der Verlag **keinen** Onlinezugang zu diesem Artikel anbietet. Maßgeblich verantwortlich für diese Einschränkung ist der neu gefasste Artikel 53a UrhG, der zur Regelung der Privatkopie (§53 UrhG) ergänzt wurde. Der Gesetzestext schreibt nun vor:

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

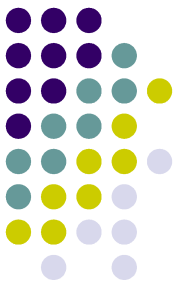
(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch

Kopienversand: Dichtung und Wahrheit



1. Kopienversand gibt es seit Jahrzehnten
2. Von Bibliotheken an:
 - Andere Bibliotheken (Fernleihe)
 - Endnutzer (Direktversand)
3. **Rechtsgrundlagen**
 - Leihverkehrsordnung LVO § 15
 - Verträge Lieferbibliothek-Subito e.V.-Endnutzer
4. Urteile:
 - **BGH 1999 (TIB-Urteil)**
 - **OLG München 2007 (Subito-Urteil)**

Wille des Gesetzgebers



"Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Bestands wissenschaftlicher Literatur unter allgmeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr lohnen, da diesen Bestand dann nur wenige Personen am Ort benutzen können und die Versendung von Fotokopien erst nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist möglich wäre (BGHZ 141, 13 (24); Bundestagsdrucksache 10/837, S. 20). Diese grundlegenden Erwägungen des Gesetzgebers der Urheberrechtsnovelle des Jahres 1985 gelten auch heute fort. Über sie bestand in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe "Schranken" Einvernehmen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt."

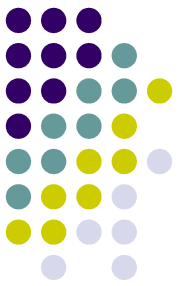


Wille des Gesetzgebers

"Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Bestandes dann nur durch den Post- und Faxversand ausgleichen lassen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und **vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt.**"

der Urheberrechte des Jahres 1985 gelten auch heute fort. Über sie bestand in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe "Schranken" Einvernehmen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt."

Kopienversand gemäß § 53a



§ 53a **erlaubt** Bibliotheken Kopienversand:

Analoge Papierkopie per Post und Fax („*zulässig ist*“)

Digitale Kopie („*ist zulässig*“)

Bedingungen des Kopienversands:

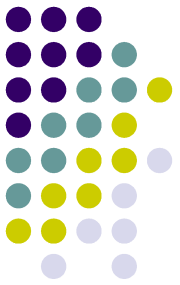
3. Analoge Kopie:

- Einzelbestellung
- Zulässig nach § 53 (privater, wissenschaftlicher oder sonstiger Gebrauch)

4. Digitale Kopie:

- Unterricht und Wissenschaft
- Faksimile (PDF)
- kein **bedingter** elektronischer Direkt**zugang**

Digitaler Kopienversand



Nicht zulässig für **Erwerbszwecke**

Zulässig wenn elektronischer Direktzugang

Nicht offensichtlich

Keine angemessenen Bedingungen

Derzeit kann fast alles digital verschickt werden:

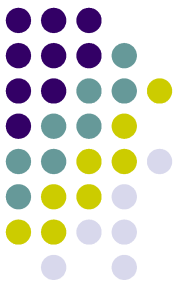
zentraler Nachweis (EZB) deckt höchstens 5% ab

35,- € pro Aufsatz ist unangemessen

Sozial-/Geisteswissenschaften = 100%

Naturwissenschaften = bis zu ???%

Was ist **angemessen?**



Kopienversand durch Bibliotheken

1. Papierkopie per Post und Fax von **analogen** und **digitalen** Medien immer gestattet
2. PDF-Kopie von analogen und digitalen Medien für Wissenschaft und Unterricht, wenn kein **bedingter** e-Direktzugang
3. Gesetzliche Vergütungspflicht
4. Fax = auch Computerfax (ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers)
5. Zusätzlicher Lizenzvertrag **absolut unnötig**
6. **Offizielle Position** des Dt. Bibliotheksverbandes DBV

NACHTRAG NR. 1 ZUM RAHMENVERTRAG
(“NACHTRAG”)

ZWISCHEN

SUBITO. DOKUMENTE AUS BIBLIOTHEKEN E.V.
(nachfolgend "subito e.V.")

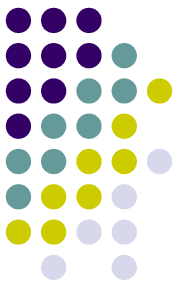
UND

(nachfolgend "Verlag")

(subito e.V. und der Verlag nachfolgend gemeinsam "die Vertragsparteien")

Die Parteien haben einen Rahmenvertrag über einen internationalen Dokumentlieferdienst nebst Sideletter (im Folgenden gemeinsam der „Rahmenvertrag“) geschlossen oder sind bestrebt, gleichzeitig mit Unterzeichnung dieses Nachtrages zu dem besagten Rahmenvertrag einen

Subito-Rahmenvertrag



Lizenzvertrag

Stets nachteilig für Bibliotheken (IFLA, Eblida, eIFL):

eIFL-IP Advocacy for Access to Knowledge: copyright and libraries : Handbook on Copyright and Related Issues for Libraries / Electronic Information for Libraries, 2006. pp. 4-6. (www.eifl.net)

Vertrag vorrangig vor Gesetz

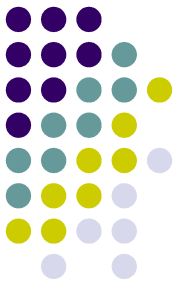
Ungleiche Partner (David – Goliath)

Vertragsrechtlich spezialisierte Anwälte

Vertragssprache Englisch

Vertragstext für Laien oft unverständlich

Jede Nutzung wird kostenpflichtig



Allfällige Bewertung

Mangelhafte Formulierungen, z.B.:

„gesetzliche Lizenz“

„wenn Bedenken ... aufkommen“

„in nicht akzeptablem Maße“

Vertragstext ist:

viel zu lang (42 & 16 S.)

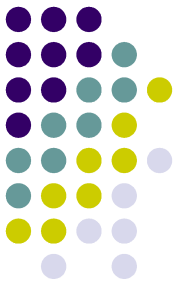
unübersichtlich

widersprüchlich

verstößt mehrfach gegen deutsches Recht

Zusätzliche Bedingungen

(nicht in § 53a UrhG enthalten)



DRM-Schutz auf jeder Kopie:

Zwei Ausdrücke

Zehn Bildschirmanzeigen

Vier Wochen existent

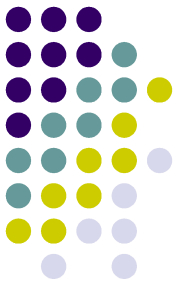
Zehn Kopien pro Zeitschrift pro Jahr

Datensammlung & -lieferung an Verlag

Bibliographische Metadaten

Personenbezogene Daten des Nutzers

Weitere Kritikpunkte



Vergütungen:

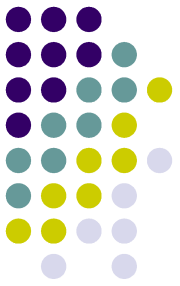
1. 3,50 € bis 6,50 € direkt an Verlag
2. 1,00 € an VG WORT (=Verlag & Autor)

Verzicht auf Computerfax

Vertrag gilt auch für eigene Dokumentlieferdienste von Bibliotheken

Keine Kündigungsmöglichkeit für Subito innerhalb der nächsten fünf Jahre

Fazit



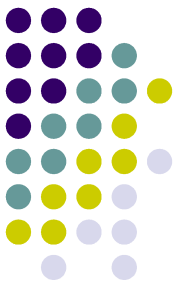
Subito-Vertrag schadet Bildung und Wissenschaft

Subito-Vertrag schadet wissenschaftlichen Autoren

Subito-Vertrag schadet Bibliotheken

Subito-Vertrag mißverstet gesetzgeberischen Auftrag

Das Beste kommt zum Schluß



Nachtrag Punkt 2.4: *„Dieser Nachtrag gilt nicht für die ... Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung, sofern derartige Lieferungen durch eine gesetzliche Lizenz abgedeckt sind.“*

Auch Subito-Bibliotheken können gemäß § 53a UrhG Kopien per Fernleihe liefern

Subito-Rahmenvertrag erklärt sich damit weitgehend selbst für überflüssig.

Benutzer & Bibliotheken haben die Wahl:

Kopienversand über Leihverkehr (LVO)

Kopienversand über Subito e.V.